

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zum

Bebauungsplan Nr. 109

„Ehemaliges Molkereigelände“
in Geilenkirchen

Stadt Geilenkirchen

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
Internet: www.planungsbuero-fehr.de
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 10. Juli 2014

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung	1
2. Projektgebiet und Planung	1
3. Datengrundlage: „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW	2
4. Habitatstrukturen und faunistisches Potenzial	4
5. Artenschutzrechtliche Bewertung	6
5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	7
5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)	7
5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).....	8
6. Zusammenfassende Bewertung	8

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die Stadt Geilenkirchen plant eine bauliche Entwicklung innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 109 „Ehemaliges Molkereigelände“. Der räumliche Geltungsbereich dieses Plans umfasst die folgenden Flächen der Flur 33 (Gemarkung Geilenkirchen): 1015, 1022, 1023, 423, 424 und 475. Im Norden und Osten begrenzt die Straße „Am Sonnenhügel“ die Planfläche, im Osten die Herzog-Wilhelm-Straße sowie im Süden die Straße „Am Stadion“. Nach Westen hin grenzt die Bebauungsplanfläche an einen Fußweg. Die Gesamtfläche des Bebauungsplangebietes beträgt etwa 1,34 ha.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange des Artenschutzes, insbesondere gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz, beachtlich. Im hiermit vorgelegten Gutachten werden die Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht bewertet. Grundlage für die Bewertung sind einerseits die Habitatbedingungen vor Ort und das sich daraus ergebende Lebensraumpotenzial und zum zweiten die für das Messtischblatt genannten planungsrelevanten Arten aus dem „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW.

2. Projektgebiet und Planung

Das Bebauungsplangebiet liegt im Südwesten der Stadt Geilenkirchen zwischen den Straßen „Am Sonnenhügel“, „Herzog-Wilhelm-Straße“ und „Am Stadion“. Die Flächengröße beträgt etwa 1,34 ha. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 109 „Ehemaliges Molkereigelände“ soll nun die Ausweisung und Neugestaltung des ehemaligen Molkereigeländes als Allgemeines Wohngebiet ermöglichen, so dass insgesamt 1 Mehrfamilienhaus, 8 Doppelhaushälften und 10 Einfamilienhäuser mit privaten Garagen und Stellplätzen errichtet werden können. Die Haupterschließung dieses Gebietes soll über zwei Stichstraßen mit einer Breite von 4,75 m bzw. 6,50 m erfolgen, die an verschiedenen Stellen in die Straße „Am Sonnenhügel“ münden. Im Bebauungsplangebiet, entlang der Straße „Am Sonnenhügel“, gibt es bereits ein privates Wohnhaus und ein Versammlungshaus der Zeugen Jehovas. Nordwestlich des Versammlungshauses sollen Stellplätze angelegt werden, die über eine private Fläche erschlossen werden sollen.

Artenschutzrechtlich zu betrachten sind nicht nur die direkten Eingriffsflächen, sondern auch die umliegenden Bereiche, soweit die Projektwirkungen in diese Flächen hineinreichen können. Das Bebauungsplangebiet liegt nicht innerhalb einer Fläche mit Schutzgebietsstatus, grenzt im Süden und Westen aber unmittelbar an das 776 ha große Landschaftsschutzgebiet „Wurmtal und Seitentäler“.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Große Heide“ liegt etwa 2.600 m entfernt. Das nächste FFH-Gebiet DE-5002-301 „Teverener Heide“ liegt rund 4.500 m entfernt, das nächste Vogelschutzgebiet DE-4603-401 "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg" in mehr als 20 km Entfernung. Projektwirkungen auf das NSG und die FFH/Vogelschutzgebiete sind aufgrund der Entfernung ausgeschlossen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 109 mit den Festsetzungen.

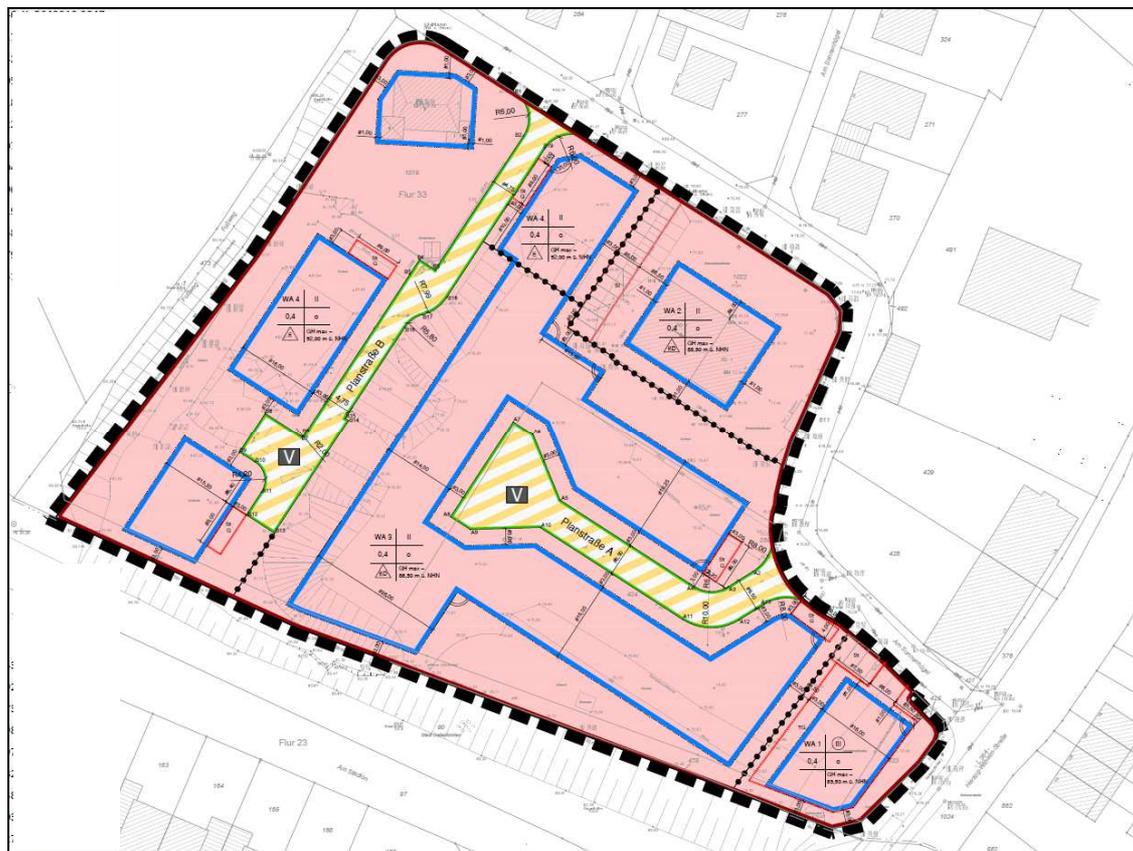


Abb. 1: Bebauungsplan Nr. 109 „Ehemaliges Molkereigelände“.

3. Datengrundlage: „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW gibt für das Mess-tischblatt 5002 (Geilenkirchen) die folgenden planungsrelevanten Arten an:

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten gemäß FIS Geschützte Arten des LANUV NRW für das relevante Messtischblatt 5002 (Geilenkirchen)		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere		
Braunes Langohr	Art vorhanden	GÜNSTIG
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	GÜNSTIG
Europäischer Biber	Art vorhanden	GÜNSTIG
Feldhamster	Art vorhanden	SCHLECHT
Fransenfledermaus	Art vorhanden	GÜNSTIG
Großer Abendsegler	Art vorhanden	GÜNSTIG
Wasserfledermaus	Art vorhanden	GÜNSTIG

Tabelle 1: Fortsetzung		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Vögel		
Wimperfledermaus	Art vorhanden	SCHLECHT
Zwergfledermaus	Art vorhanden	GÜNSTIG
Baumfalke	sicher brütend	UNGÜNSTIG
Baumpieper	sicher brütend	
Blaukehlchen	sicher brütend	UNGÜNSTIG
Feldlerche	sicher brütend	
Feldsperling	sicher brütend	
Flussregenpfeifer	sicher brütend	UNGÜNSTIG
Gartenrotschwanz	sicher brütend	UNGÜNSTIG-
Graumammer	sicher brütend	SCHLECHT
Graureiher	sicher brütend	GÜNSTIG
Habicht	sicher brütend	GÜNSTIG
Heidelerche	sicher brütend	UNGÜNSTIG
Kiebitz	sicher brütend	GÜNSTIG
Kiebitz	Durchzügler	GÜNSTIG
Kuckuck	sicher brütend	
Löffelente	sicher brütend	SCHLECHT
Mäusebussard	sicher brütend	GÜNSTIG
Mehlschwalbe	sicher brütend	GÜNSTIG-
Nachtigall	sicher brütend	GÜNSTIG
Pirol	sicher brütend	UNGÜNSTIG-
Rauchschwalbe	sicher brütend	GÜNSTIG-
Rebhuhn	sicher brütend	UNGÜNSTIG
Rohrweihe	sicher brütend	UNGÜNSTIG
Saatkrähe	sicher brütend	GÜNSTIG
Schleiereule	sicher brütend	GÜNSTIG
Schwarzkehlchen	sicher brütend	UNGÜNSTIG
Schwarzspecht	sicher brütend	GÜNSTIG
Sperber	sicher brütend	GÜNSTIG
Steinkauz	sicher brütend	GÜNSTIG
Tafelente	Durchzügler	GÜNSTIG
Teichrohrsänger	sicher brütend	GÜNSTIG
Turmfalke	sicher brütend	GÜNSTIG
Turteltaube	sicher brütend	UNGÜNSTIG-
Uferschwalbe	sicher brütend	GÜNSTIG
Uhu	sicher brütend	UNGÜNSTIG+
Wachtel	sicher brütend	UNGÜNSTIG
Waldkauz	sicher brütend	GÜNSTIG
Waldlaubsänger	sicher brütend	
Waldohreule	sicher brütend	GÜNSTIG
Waldschnepfe	sicher brütend	
Wespenbussard	sicher brütend	UNGÜNSTIG
Wiesenieper	sicher brütend	GÜNSTIG-
Wiesenweihe	beobachtet zur Brutzeit	SCHLECHT+
Ziegenmelker	sicher brütend	SCHLECHT
Zwergtaucher	sicher brütend	GÜNSTIG

Tabelle 1: Fortsetzung		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Amphibien		
Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	GÜNSTIG
Kreuzkröte	Art vorhanden	UNGÜNSTIG
Reptilien		
Schlingnatter	Art vorhanden	UNGÜNSTIG
Libellen		
Große Moosjungfer	Art vorhanden	UNGÜNSTIG

Diese Daten stellen die Grundlage für die Artenschutzrechtliche Bewertung dar.

4. Habitatstrukturen und faunistisches Potenzial

Das Gebiet um den Bebauungsplanbereich herum besteht im Norden und Osten aus Wohnbebauung, im Nordwesten und Westen schließt sich ein Waldgebiet an. Im Süden trennt ein relativ breiter Gehölzstreifen entlang eines Walls das Bebauungsplangebiet von einem weiteren Wohngebiet.

Die Planfläche bestand ursprünglich aus alten Molkereigebäuden und dafür relevanten Einrichtungen. Zum Zeitpunkt unserer Begutachtung waren bereits alle Gebäude abgerissen und der Bauschutt entfernt worden. Lediglich die Zufahrt von der Straße „Am Sonnenhügel“ ist noch vorhanden und soll später als Zufahrt für das neue Wohngebiet dienen. Ein faunistisches Potenzial besteht höchstens für Pionierarten, wie die Kreuzkröte, die häufig sonnenexponierte Flächen u.a. von Industriebrachen mit temporären vegetationsfreien Klein- und Kleinstgewässern besiedeln. Da keine temporären Gewässer vorhanden sind, ist das Potenzial aber auch für diese Art letztlich gering. Alle anderen aufgeführten planungsrelevanten Arten können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden aufgrund der Nähe zu bewohnten Gebieten und dem Mangel an Strukturen. Lediglich Rauch- und Mehlschwalbe könnten sporadisch als Nahrungsgäste im Gebiet vorkommen. Essenziell ist dieses Gebiet aber für diese Arten nicht. Als Brutvögel sind mit sehr großer Sicherheit alle aufgeführten planungsrelevante Arten auszuschließen.

Für Fledermäuse könnten lediglich die bestehenden zwei Gebäude (Versammlungshaus der Zeugen Jehovas und Einfamilienhaus) - beide im Bebauungsplangebiet enthalten - ein geringes Potenzial bieten. Als Nahrungshabitat für Fledermäuse könnte der mit Gehölzen bestandene Damm im Süden des Plangebietes interessant sein sowie das sich im Nordwesten/Westen anschließende Waldgebiet. Da die Planfläche noch keinen nennenswerten Aufwuchs von Gräsern und anderen Pionierpflanzen aufweist, und somit kein großes Insektenvorkommen zu erwarten ist, ist auch nicht mit einem nennenswerten Potenzial als Nahrungshabitat für Fledermäuse auszugehen.



Abb. 2: Blick vom südlichen Abschnitt der Straße „Am Sonnenhügel“ auf die Planfläche und auf den am westlichen Rand stockenden Gehölzstreifen.



Abb. 3: Blick auf den nördlichen Teil der Planfläche von der Straße „Am Sonnenhügel“ entlang der alten asphaltierten Zufahrt des Molkereigeländes.

Im momentanen Zustand besitzen die Flächen ein nur minimales Lebensraumpotenzial für die Tierwelt, insbesondere für gefährdete und streng geschützte Arten. Ein höheres Potenzial gibt es im angrenzenden Waldgebiet, in dem planungsrelevante Vogelarten des Waldes (v.a. Spechte, Eulen, Greifvögel) brüten könnten. Bei der Beurteilung möglicher Störwirkungen ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich vorher ein Gewerbebetrieb auf der Fläche befand und im Umfeld Wohngebiete angrenzen. Es ist somit von einer deutlichen Vorbelastung auszugehen. Die Neuplanung bringt im Vergleich zur vormaligen Nutzung tendenziell sogar geringere Störwirkungen mit sich.

5. Artenschutzrechtliche Bewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen. Demnach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

§ 44 (5) sagt zudem:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, **soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.** Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlung

gen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage artenschutzrechtlich bewertet. A priori auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher.

5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Ein Verletzungs- oder Tötungstatbestand im Sinne des Gesetzes ist bei Realisierung der Planungen für die für das Messtischblatt genannten Tierarten im derzeitigen Zustand der Flächen nicht zu erfüllen. Für den Fall dass bis zur Umsetzung der Bauleitplanung eine oder mehrere Vegetationsperioden vergehen, können sich aber durchaus interessante Pionier-Vegetationsbestände entwickeln, die Bodenbrütern einen attraktiven Brutplatz bieten können. Für diesen Fall sollte die Baufeldfreimachung (Abschieben von Oberboden) außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden, also nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres. Auf diese Weise gehen weder Jungtiere noch Eier verloren. Sollte die Baufeldfreimachung innerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen müssen, so ist vorab gutachterlich zu prüfen, ob sich auf der Projektfläche eine Vogelbrut befindet. Dann wäre das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten.

Fledermausquartiere sind auszuschließen, so dass hier keine Gefährdung besteht.

Mit einem Vorkommen der streng geschützten Kreuzkröte ist derzeit habitatbedingt eher nicht zu rechnen. Je länger die Fläche aber brach liegt, umso eher wird ein Vorkommen möglich, da sie als Pionierart gerne Industriebrachen mit temporären, vegetationsfreien Klein- und Kleinstgewässern besiedelt. Um Verletzungs- und Tötungstatbestände definitiv ausschließen zu können, sollte die gesamte Bebauungsplanfläche vor der Baufeldfreimachung nach einem Vorkommen dieser Amphibienart gutachterlich kontrolliert werden. Bei Antreffen dieser Art sind geeignete Umsiedlungsmaßnahmen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen, um eine Tötung oder Verletzung der Tiere durch die Baumaßnahme auszuschließen.

5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift ausschließlich dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Da es sich bei der Planfläche um eine innerörtliche Fläche handelt, deren Nutzungen bereits jetzt auf das Umfeld (Waldgebiet) wirken, ist davon auszugehen, dass die im umliegenden Wald vorkommenden Arten an die örtliche Situation angepasst sind, in ihre Brutplätze und Reviere in für die jeweilige Art ausreichend störungsarme Bereiche platzieren.

Die Baufeldfreimachung und die zeitlich begrenzten Bauarbeiten stellen kurzzeitig eine erhöhte Störung dar. Von der späteren Nutzung geht allerdings kein substanziell größeres Störungspotenzial als von den umgebenden Flächen bzw. der ehemaligen Molkerei aus. Erhebliche Störungen europäischer Vogelarten mit populationsrelevanten

Wirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind daher nicht anzunehmen. Auch für die übrigen Artengruppen sind keine erheblichen Störungen im Sinne des Gesetzes zu sehen. Fledermausquartiere sind habitatbedingt nicht betroffen. Erhebliche Störungen von im Wald quartierenden Fledermäusen durch die Einbringung der Wohnbebauung auf der vormaligen Gewerbefläche können ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Amphibien, Reptilien und andere Artengruppen.

5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Eine Zerstörung essenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist hinsichtlich der planungsrelevanten Tierarten von vorne herein nicht zu sehen, da das Lebensraumpotenzial sowohl für planungsrelevante Vogelarten, Fledermäuse, Reptilien und Insektengruppen im derzeitigen Zustand insgesamt sehr gering bis nicht vorhanden ist. Lediglich die Kreuzkröte findet ein gewisses Habitatpotenzial vor, welches mit zunehmender Zeit besser werden wird, insbesondere wenn Feuchtfächen auf verdichtetem Grund entstehen. Als Pionierart besiedelt die Kreuzkröte allerdings in kürzester Zeit neue Standorte, so dass davon auszugehen ist, dass auch ein sich evt. künftig entwickelndes Kreuzkrötenhabitat nicht essenziell ist. Verbotstatbestände in Form der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind daher derzeit für keine der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes zu sehen.

6. Zusammenfassende Bewertung

Die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG lässt im Hinblick auf die für das Messtischblatt genannten Tierarten keine Verbotstatbestände erkennen. Eine Erfüllung von Tötungs- und Störungstatbeständen sowie dem Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im derzeitigen Zustand der Fläche nicht anzunehmen. Je länger sich die Fläche aber zu einer Brache entwickeln kann, desto größer wird das Lebensraumpotenzial. Im Sinne des vorsorglichen Artenschutzes sollte die Baufeldfreimachung daher außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden. Ist dies nicht der Fall, so ist vorab gutachterlich zu prüfen, ob auf den Projektflächen Vögel brüten. Für diesen Fall ist das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten.

Da bei fortschreitender Entwicklung der Fläche nicht auszuschließen ist, dass die Kreuzkröte als Pionierart das Bebauungsplangebiet besiedelt, ist vor der Baufeldfreimachung das gesamte Gebiet auf einen Besatz dieser Art hin zu kontrollieren. Sollten Kreuzkröten vorhanden sein, sind diese nach Rücksprache mit der ULB auf geeignete Flächen umzusiedeln bzw. geeignete Maßnahmen zum Schutz dieser Art zu ergreifen.

Stolberg, 15. Februar 2014



(Hartmut Fehr)